

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Gebührenpflicht	2
§ 3	Gebührenmaßstäbe	2
§ 4	Gebührensschuldner	4
§ 5	Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit	5
§ 6	Gebührenänderung und Gebührenrückerstattung	6
§ 7	Verwaltungsgebühren	6
§ 8	Anzeige- und Auskunftspflicht	7
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	7
§ 10	Inkrafttreten	7
ANLAGE		8
Gebührentarif		8

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 58) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577) und der 4. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“ vom 21.11.2012 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am _____.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abkürzungsverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt
MGB	Müllgroßbehälter (Mülltonne)
Stadt	Stadt Halle (Saale)
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) *Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung gemäß § 1 Abs. 2 AbfWS Benutzungsgebühren.*
- (2) *Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.*
- (3) *Die Stadt überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA der HWS.*
- (4) *Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge nach § 7 Verwaltungsgebühren.*

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit der Abmeldung des Grundstückes von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 20 Abs. 5 AbfWS.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) *Die Abfallgebühr besteht*
 1. *für Wohngrundstücke aus einer Personengebühr, die in Abhängigkeit von der Personenanzahl nach § 15 AbfWS (ggf. unter Beachtung der berücksichtigten Eigenkompostierung nach § 4 Abs. 6 AbfWS) erhoben wird und einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der veranlagten Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird,*
 2. *für nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke (z. B. gewerblich oder freiberuflich genutzte Grundstücke, Verwaltungsgebäude, Praxen, Hotels, Schulen) aus einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der veranlagten Restmüllbehälter und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird.*
- (2) *Bei der Nutzung von Restmüllbehältern wird für unbewohnte Grundstücke, insbesondere für Gartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke eine Restmüllgebühr entsprechend Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.*
- (3) *Bei der Nutzung von Biotonnen wird für unbewohnte und gewerblich genutzte Grundstücke nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 AbfWS eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.*
- (4) *Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 19 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird in Abhängigkeit von Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter sowie der Anzahl der beantragten Abfuhrungen eine Gebühr erhoben.*

- (5) *Für Leistungen nach § 7 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Satz 5, § 16 Abs. 3 und 4 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Entsorgung von Abfallsäcken auf Antrag wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.*
- (6) *Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Abfallbehältern nach § 7 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Entsorgungsrhythmus eine Gebühr erhoben.*
- (7) *Bei der Terminabfuhr von Sperrmüll nach § 8 Abs. 3 AbfWS wird für den Aufwand der gesonderten Anfahrt eine Gebühr erhoben.*
- (8) *Für Abfahren auf Antrag nach § 7 Abs. 7 (pflanzliche Abfälle), § 8 Abs. 4, 6 und 9 Satz 1 (Sperrmüll) sowie § 16 Abs. 1 Satz 7 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge Gebühren erhoben.*
- (9) *Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der HWS nach § 7 Abs. 5 (Wurzelholz), § 8 Abs. 5 (Sperrmüll) und § 13 Abs. 2 Satz 2 (Bau- und Abbruchabfälle) AbfWS wird in Abhängigkeit von Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.*
- (10) *Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen in Gebinden > 25 Liter (§ 11 Abs. 3 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.*
- (11) *Für Abfälle, die auf Grundstücken anfallen, welche nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, ist die Anlieferung an die Wertstoffmärkte oder die Schadstoffannahmestelle der HWS unabhängig von der Abfallmenge entsprechend des Entsorgungsaufwandes immer gebührenpflichtig (keine kostenfreie Anlieferung von Kleinmengen).*
- (12) *Für die Entsorgung von bei der HWS angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.*
- (13) *Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern nach § 16 Abs. 1 Satz 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand (Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Container) in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.*
- (14) *Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.*

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) *Gebührensschuldner für die Abfallgebühr ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührensschuldner treten. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.*

Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

Bei gemeinsamer Nutzung von Restmüllbehältern bzw. Biotonnen für mehrere benachbarte Grundstücke gemäß § 17 Abs. 5 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige Gebührensschuldner.

Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührensschuldner.

- (2) *Gebührensschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührensschuldner.*
- (3) *Gebührensschuldner bei der Inanspruchnahme von Abfahren auf Antrag ist der Auftraggeber.*
- (4) *Gebührensschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.*
- (5) *Gebührensschuldner bei Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte der HWS ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*
- (6) *Gebührensschuldner bei Anlieferung an der Waage der HWS von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*
- (7) *Gebührensschuldner für die Entsorgung von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Sonderabfallkleinmengen ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*
- (8) *Gebührensschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern ist der Auftraggeber.*
- (9) *Gebührensschuldner nach § 3 Abs. 14 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.*

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) *Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht nach § 2 während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.*

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal zum 15.02.

II Quartal zum 15.05.

III. Quartal zum 15.08.

IV. Quartal zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) *Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.*
- (3) *Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 7 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.*
- (4) *Bei Inanspruchnahme von Abfahren auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 8 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.*
Bei Inanspruchnahme von Terminabfahren nach § 8 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.
- (5) *Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.*
- (6) *Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte oder von Schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.*
- (7) *Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.*

- (8) *Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.*
- (9) *Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Containern oder Umleerbehältern entsteht mit der Bereitstellung des Containers oder Umleerbehälters. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.*
- (10) *Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 14), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.*
- (11) *Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.*

§ 6 Gebührenänderung und Gebührensrückerstattung

- (1) *Eine Änderung der Gebühr ist auf Grund einer verwaltungsbehördlichen Maßnahme oder auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß §§ 15 und 17 AbfWS nach Maßgabe des § 23 AbfWS möglich.*
- (2) *Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.*

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23.11.2005 nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:

1. *Antrag auf Personenfreistellung von der Abfallgebühr für Wohngrundstücke (§ 15 Abs. 2 AbfWS),*
2. *Antrag auf zeitweilige Grundstücksabmeldung für Wohngrundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 1 AbfWS),*
3. *Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für gewerblich genutzte Grundstücke (§ 4 Abs. 7 Ziff. 2 AbfWS).*

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht

Wechselt der Anschlusspflichtige, so ist dieser Wechsel gemäß § 20 Abs. 6 AbfWS sowohl durch den bisherigen als auch durch den neuen Anschlusspflichtigen der HWS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2012 außer Kraft.*

*Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister*

Halle, den _____.____.2013

Gebührentarif

1. Abfallgebühren

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke:

Die Personengebühr beträgt für Wohngrundstücke			
	bei berücksichtigter Eigenkompostierung	ohne berücksichtigte Eigenkompostierung	
pro Person	17,40	25,20	€/Person x Jahr

1.2. Gebühr für Restmüllbehälter:

Die Restmüllgebühr beträgt bei				
Entsorgung	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentlich	
60 Liter:	36,00	72,00	144,00	€/Jahr
120 Liter:	72,00	144,00	288,00	€/Jahr
240 Liter:	144,00	288,00	576,00	€/Jahr
770 Liter:	462,00	924,00	1.848,00	€/Jahr
1100 Liter:	660,00	1.320,00	2.640,00	€/Jahr

1.3. gesonderte Entsorgungen:

1.3.1. Entsorgung von Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 4 und 5 AbfWS):

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden, beträgt bei		
Entsorgung	14-täglich	
120 Liter:	58,56	€/Jahr
240 Liter:	117,12	€/Jahr

1.3.2. gesonderte Einzelentsorgungen von Restmüllbehältern und Biotonnen

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen beträgt für			
	Restmüllbehälter	Biotonne	
60 Liter:	1,34	-	€/Entsorgung
120 Liter:	2,68	2,31	€/Entsorgung
240 Liter:	5,36	4,62	€/Entsorgung
770 Liter:	17,20	-	€/Entsorgung
1100 Liter:	24,57	-	€/Entsorgung

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 10,00 € je Anfahrt erhoben.

1.3.3. *gesonderte Entsorgungen von Abfallsäcken außerhalb eines regulären Entsorgungsrhythmus (§ 17 Abs. 2 Satz 6 AbfWS):*

Wird für die Entsorgung von Abfallsäcken (Restmüllsäcken und Grünschnittsäcken) ein gesonderter Entsorgungsauftrag erteilt, der eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird eine Anfahrtgebühr von 10,00 € je Anfahrt erhoben.

1.3.4. *gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 16 Abs. 1 Satz 7 AbfWS):*

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter oder Container

2.1. *Die Gebühr für die Entsorgung von Umleerbehältern mit Restmüll beträgt:*

<i>für Umleerbehälter mit Restmüll (incl. Entsorgungskosten)</i>		
<i>Fassungsvermögen</i>	<i>Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)</i>	<i>Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)</i>
2,5 m ³	70,12	20,93
5,0 m ³	140,24	25,20

Hinweis: In den genannten Gebühren sind die Entsorgungsgebühren für den Restmüll enthalten.

2.2. *Die Gebühren bei der Einzelabfuhr über Container ergeben sich aus Abfuhr- und ggf. Mietgebühr und betragen:*

<i>für Kleincontainer (ohne Entsorgungskosten)</i>			
<i>Fassungsvermögen</i>	<i>Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)</i>	<i>Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)</i>	<i>Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)</i>
1,3 - 2,5 m ³	54,27	0,71	15,47

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart nach Ziff. 2.3.dieser Anlage hinzu.

<i>für Absetzcontainer (ohne Entsorgungskosten)</i>			
<i>Fassungsvermögen</i>	<i>Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)</i>	<i>Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)</i>	<i>Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)</i>
6,0 m ³	78,39	1,79	42,84
7,0 m ³	80,40	1,79	42,84
7,0 m ³ mit Deckel	80,40	1,79	42,84
10,0 m ³	82,92	1,79	42,84
10,0 m ³ mit Deckel	82,92	1,79	42,84

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart nach Ziff. 2.3.dieser Anlage hinzu.

Anlage zur AbfGS Halle (Saale) ab 01.01.2013

für Presscontainer (ohne Entsorgungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
bis 10,0 m ³	95,48	15,39	303,45
11,0 - 20,0 m ³	118,60	22,57	470,05

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart nach Ziff. 2.3.dieser Anlage hinzu.

für Abrollcontainer (ohne Entsorgungskosten)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in € pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in €/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in €/Monat)
21,0 m ³	137,54	4,76	117,22
33,0 m ³	137,54	4,76	117,22

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die Entsorgungsgebühren in Abhängigkeit von der Abfallart nach Ziff. 2.3.dieser Anlage hinzu.

2.3. Die Entsorgungsgebühren für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen betragen:

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	88,05
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	130,90
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	30,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	88,05
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	88,05
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	88,05
16 01 03	Altreifen	130,90
17 01 01	Beton	29,00
17 01 02	Ziegel	26,00
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	26,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	26,00
17 02 01	Holz	30,00
17 02 03	Kunststoff	130,90
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	20,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	265,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	80,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	130,90
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	88,05
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	88,05

19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	130,90
19 08 02	Sandfangrückstände	130,90
19 12 04	Kunststoff und Gummi	130,90
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	30,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	88,05
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	88,05
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	40,00
20 01 10	Bekleidung	130,90
20 01 11	Textilien	130,90
20 01 25	Speiseöle und -fette	0,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	50,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	30,00
20 01 39	Kunststoffe	130,90
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	130,90
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	130,90
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	45,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	60,00
20 02 02	Boden und Steine	20,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	130,90
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	88,05
20 03 02	Marktabfälle	130,90
20 03 03	Straßenkehricht	88,05
920 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	130,90
20 03 07	Spermüll	89,89
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	130,90

*gefährliche Abfallart

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs. 14).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an der Waage der HWS

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 5 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

4.1. Bei Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen an der Schadstoffannahmestelle Äußere Hordorfer Str. 12 werden folgende Entsorgungsgebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr in €/kg ⁽²⁾	
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	0,54	
anorganische Chemikalien	16 05 07*	2,58	
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	0,50	
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00	
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	2,50	
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	0,48	
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	0,65	
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	0,98	
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	0,88	
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	0,82	
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	0,77	
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	6,50	
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	0,65	
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	1,55	
Öle und Fette (kein Altöl nach AltöIV)	20 01 26*	0,54	
organische Chemikalien	16 05 08*	2,58	
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	0,65	
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	1,40	
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	14,50	
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	0,48	
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	1,55	
Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 03 17*	0,65	
Tonerabfälle ohne gefährliche Stoffe	08 03 18	0,65	
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	1,61	
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten	Spraydosen	15 01 10*	0,93
	Bauschaum- PU-Dosen	15 01 10*	0,00
	Eisenmetall	15 01 10*	0,57
	Kunststoff	15 01 10*	0,57
	Glasballons, Glas	15 01 10*	0,57
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00	
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30	

* gefährliche Abfallart

⁽²⁾ Die Gebühr gilt pro angefangenem kg.

Hinweis: Zur Entsorgungsgebühr kommen noch eine Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) und eine Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) nach Ziff. 4.2. dieser Anlage hinzu.

4.2. Die Gebühren für das Handling und den Übernahmeschein betragen:

Neben der Entsorgungsgebühr für Sonderabfallkleinmengen werden zusätzlich erhoben:	
Gebühr für das Handling	13,60 €/15 min Die Gebühr gilt pro angefangene viertel Stunde.
Gebühr für den Übernahmeschein	4,88 €/Übernahmeschein

4.3. Bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen vom Abfallbesitzer durch die HWS wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage eine Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 € je Anfahrt erhoben.

5. Sonstige Gebühren

- 5.1. Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ als Terminabfuhr (§ 8 Abs. 3 AbfWS)

für den Aufwand der gesonderten Anfahrt bei der Terminabfuhr wird folgende Gebühr erhoben:

Termin-Gebühr	15,00 € pro Abfuhr
---------------	--------------------

- 5.2. Abfuhr von Sperrmüll durch Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“

für die Entsorgung von Sperrmüll ohne Abrufkarte wird folgende Gebühr erhoben (gültig für die Gesamtmenge):

Gebühr für Beladung	61,95 €/t
Gebühr für Behandlung/Beseitigung	89,89 €/t

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 15,00 € je Anfahrt erhoben.

- 5.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen

für die Selbstanlieferung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen größer als 1 m³ wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr bei Anlieferung	13,00 €/m ³
------------------------	------------------------

Die Gebühr gilt pro angefangenem m³. Der erste m³ ist gebührenfrei.

Für Sperrmüll von Grundstücken, die nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, wird die Gebühr auch für den ersten m³ erhoben (§ 3 Abs. 11).

- 5.4. Selbstanlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen

für die Selbstanlieferung von Sperrmüll zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr bei Anlieferung	13,00 €/m ³
------------------------	------------------------

Die Gebühr gilt pro angefangenem m³.

- 5.5. Selbstanlieferung von Wurzelholz

für die Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:

	nach Volumen	bei Verwiegung
Gebühr bei Anlieferung von Wurzelholz	10,00 €/m ³	60,00 €/t

- 5.6. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen aus privaten Haushaltungen bis 1 m³

für die Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen wird folgende Gebühr erhoben:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen	bei Verwiegung
17 01 01	Beton	49,00 €/m ³	29,00 €/t
17 01 02	Ziegel	44,00 €/m ³	26,00 €/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	44,00 €/m ³	26,00 €/t
17 01 07	Bauschuttgemische aus Beton, Ziegeln und Keramik ohne gefährliche Stoffe	44,00 €/m ³	26,00 €/t
17 02 01	Holz (Altholz Kategorie A I und A II)	15,00 €/m ³	30,00 €/t
17 02 03	Kunststoff	13,00 €/m ³	130,90 €/t
17 02 04	Altholz aus dem Abbruch/Rückbau der Kategorie A III und A IV	22,00 €/m ³	50,00 €/t

Anlage zur AbfGS Halle (Saale) ab 01.01.2013			
---	--	--	--

17 04 02	Aluminium	0,00 €/m ³	0,00 €/t
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00 €/m ³	0,00 €/t
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00 €/m ³	0,00 €/t
17 05 04	Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	34,00 €/m ³	20,00 €/t
17 06 04	Dämmmaterial ohne Asbest und gefährliche Stoffe	40,00 €/m ³	265,00 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	32,00 €/m ³	80,00 €/t
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	50,00 €/m ³	130,90 €/t

5.7. *Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter*

Die Entsorgungsgebühr für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter wird analog Ziff. 4.1. (ohne Beachtung des Hinweises unter der Tabelle) und 4.3. dieser Anlage erhoben.

5.8. *Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, die nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (§ 3 Abs. 11)*

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, die nicht an die regelmäßige Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. (ohne Beachtung des Hinweises unter der Tabelle) und 4.3. dieser Anlage erhoben.

5.9. *Restmüllsäcke*

Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 2,00 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

5.10. *Grünschnittsäcke*

Die Gebühr für einen Grünschnittsack beträgt 0,85 €. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

5.11. *Sonstiges*

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.